

LANUV NRW – Abteilung 8
fachbereich84@LANUV.nrw.de

Tierschutz

Tierversuche der Firma Covance Laboratories GmbH
Mein Antrag vom 22.06.2014 an LANUV NRW – Abteilung 8
Ihr Brief vom 25.07.2014 – GZ 8-84.02.01.05.2014.07

Sehr geehrte Frau Dr. Langewische,

ich danke für Ihre Beantwortung meiner o.g. Bürgeranfrage und erlaube mir, einige Ihrer Aussagen nachstehend zu kommentieren:

Zitat LANUV NRW:

„Die von Ihnen zitierten Bilder stammen aus Tierräumen, die seit ca. 8 Jahren nicht mehr für die Einzelhaltung genutzt werden.“

Aus Ihrer Aussage ist für mich logischerweise zu entnehmen, dass Sie davon ausgehen, es existieren keine Bilder in der Presse der jetzigen Tierhaltung bei COVANCE zur Information der Öffentlichkeit. Dies finde ich vor dem Hintergrund der Herbeiführung der notwendigen Transparenz über die Tierversuche bei COVANCE vor allem deswegen sehr bedauerlich, weil die Öffentlichkeit vor 10 Jahren erst durch Undercover-Aufnahmen eines Journalisten vom ZDF in Kenntnis davon gesetzt wurde, unter welchen unvorstellbar grausamen Bedingungen die Tiere gehalten wurden, was die Bevölkerung in Deutschland und in der Schweiz unter Schock gesetzt hat - wie Sie es sicherlich noch wissen. Ich bitte Sie daher ausdrücklich, mir einen öffentlichen Zugang zu aktuellen, repräsentativen Bildern der Haltung der Tiere in diesem Labor zu gewähren, um eine optische Veranschaulichung der Verbesserung für die Öffentlichkeit zu ermöglichen.

Zitat LANUV NRW:

„Die Richtlinie 2010/63/EU und die Tierschutz-Versuchstierordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.09.2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere vom 01.08.2013 verbieten die Einzelhaltung von Primaten. Demgemäß werden auch die Tiere im Affenlabor Covance grundsätzlich nicht in Einzelhaltung gehalten.“

Ganz unabhängig davon, was die EU-Richtlinien aus dem Jahre 2010 verbieten, steht es fest, dass im deutschen Tierschutzgesetz schon lange vor 2010 in §§ 2 und 7 ausdrücklich, unmissverständlich und verbindlich vorgeschrieben wurde, dass **die Tiere entsprechend ihren Bewegungs- und Verhaltensbedürfnissen artgerecht zu unterbringen sind**. Die geltenden Bestimmungen des deutschen Tierschutzgesetzes erhielten sogar 2002 eine besondere Gewichtung durch die Erklärung des Tierschutzes als Staatsziel mit Verfassungsrang.

Es steht jedoch unbestreitbar fest, dass die Haltung der Tiere bei COVANCE in kleinen Käfigen und in Einzelhaltung, wie sie aus der Presse zu entnehmen ist, **schon vor 2010 nicht im Entferntesten von irgendjemandem in der Bevölkerung Deutschland und Europa als artgerecht anzusehen werden kann** und nur Entsetzen, Trauer, Wut, Verzweiflung und tiefgründiges Verprellen des ethischen Empfindens unmittelbar auslöst:



Kein Bürger Deutschlands oder Europas braucht eine besondere fachliche Ausbildung in Natur-, tierärztliche- oder Rechtswissenschaft, um unmittelbar zu erkennen, dass hier die verbindliche Bestimmung des deutschen Tierschutzgesetzes über eine artgerechte Haltung von Tieren tiefgründig entsinnt, missachtet und missbraucht wurde. Aus meinem Menschlichkeitsgefühl, aus meiner Menschenwürde und aus meiner Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf gemäß § 1 TierSchG heraus, empfinde ich diese Haltung der Tiere als eine Verhöhnung der geltenden Gesetze und der Verfassung. Schon ab der Inbetriebnahme des Affenlabors COVANCE 1997 hätte LANUV NRW diese gemäß §§ 1, 2, 7 und 11 TierSchG indiskutabel nicht artgerechte Haltung der Tiere nicht genehmigen dürfen.

Zitat LANUV NRW:

„Demgemäß werden auch die Tiere im Affenlabor Covance grundsätzlich nicht in Einzelhaltung gehalten.

Ausnahmen, bei denen einzelne Tiere separiert werden müssen, sind im Einzelfall zu begründen. Dieses obliegt der intensiven Überwachung der zuständigen Behörde. Für Einzelfälle, in denen Tiere einzeln gehalten werden müssen, ist dies meist auf Inkompatibilitäten einzelner Individuen innerhalb der Gruppe zurückzuführen.“

Diese Aussagen stehen in Widerspruch mit Informationen, die im Internet verfügbar sind, über ein Versuchsvorhaben, das 2010 durchgeführt wurde, wo Langschwanzmakaken aus Mauritius verwendet und mindestens zwölf Wochen einzeln und ohne Blickkontakt zu ihren Artgenossen in Käfigen mit einer Größe von 60 x 60 x 90 cm gehalten wurden. Schon zu dieser Zeit hätte Ihre Behörde aufgrund der schon lange vor 2010 geltenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes §§ 1, 2, 7 und 11 diese nicht artgerechte Haltung nicht genehmigen dürfen.

Außerdem sind bei diesem Versuchsvorhaben aus meiner Sicht auch Verstöße gegen § 8 TierSchG festzustellen:

Den vernünftigen Grund gemäß § 1 TierSchG beim Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden an Tieren sieht der Gesetzgeber bei Tierversuchen in § 8a TierSchG in dem Streben um die Gewinnung von brauchbaren Erkenntnissen für die Gesundheit oder das Wohlbefinden von Menschen oder Tieren, wie Erkennung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden. Die Ziele des Versuchsvorhabens einschließlich des zu erwartenden Nutzens sind auch nach § 8 anzuzeigen und müssen der zuständigen Behörde zur Abwägung der Unerlässlichkeit der Versuche vor der Genehmigungserteilung vorliegen.

Es ist jedoch hier in höchstem Maße in Frage zu stellen, ob die Unerlässlichkeit und den zu erwartenden Nutzen dieses Versuchsvorhabens nach den Vorgaben des TierSchG angemessen und verantwortungsbewusst abgewogen wurden. Folgende Umstände wurden meiner Meinung nach dabei nicht berücksichtigt:

Es war hier zugrunde zu legen, wie es Ihrer Behörde bekannt sein sollte, dass Langschwanzmakaken aus Mauritius mit brutalen Methoden aus der freien Wildbahn gefangen und unter unsäglichen Bedingungen gezüchtet werden. Als Ladung im Rumpf von Passagiermaschinen werden sie quer über den Globus

gefliegen, um Tierversuchslabore wie COVANCE zu beliefern. Dies bedeutet, dass diese hochempfindlichen Tiere zwangsläufig schon psychisch erkrankt bei COVANCE eingeliefert werden. Es ist nicht nur ethisch, sondern auch wissenschaftlich hoch fragwürdig, irgendwelche zuverlässige und brauchbare Erkenntnisse aus diesen Versuchen unter solchen Voraussetzungen anzustreben. Alleine die grundsätzliche Übertragbarkeit der Ergebnisse aus Tierversuchen ist nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse, der gemäß TierSchG zugrunde zu legen ist, durch unzählige Studien in der internationalen Fachwelt nachweislich nicht gegeben, einschließlich von Affen auf Menschen. Der erschwerende Umstand, dass man Medikamente für psychisch gesunde Menschen auf psychisch erkrankte Affen testet, vernichtet restlos jegliche zuverlässige Aussagekraft und jegliches brauchbares Nutzen des Versuchsvorhabens. Es war aus meiner Sicht sowohl ethisch als auch wissenschaftlich nicht vertretbar, Versuche mit Makaken aus Mauritius zu genehmigen.

Zitat LANUV:

Käfigmaße für Makaken:

2,48 m hoch x 1,51 m breit x 1,51 m tief mit einem Volumen von 5,7 m³ plus Balkon

Die sich aus diesen Maßen ergebende Belegungsdichte von drei Makaken (im Alter über zwei Jahren) wird nicht überschritten.

Ich verstehe diese Angabe so, dass im Affenlabor COVANCE nur Käfige für eine Gruppenhaltung von max. 3 Tieren vorhanden sind.

Diese Käfigmaße für 3 erwachsene Makaken erlauben jedoch keine artgerechte Haltung im Sinne des TiersSchG §§ 2, 7 und 11 für die verwendeten Makaken aus Mauritius. Wie Ihrer Behörde schon bekannt sein müsste, werden Makaken aus Mauritius nach Fang aus der Wildbahn und äußerst grausamer, unprofessioneller Züchtung in den Affenlaboren stark psychisch vorbelastet und wahllos zusammengestellt eingeliefert, so daß Verhaltensstörungen aufgrund der Zerstörung der Gruppendynamik grundsätzlich zu erwarten sind.

Makaken leben in Gruppen, deren Größe von 10 bis über 100 Tiere reichen kann. Gruppen bestehen meist aus drei- bis viermal so vielen Weibchen wie Männchen. Drei stark psychisch beeinträchtigte, untereinander fremde und gleichgeschlechtliche Makaken in einem Gruppenkäfig von diesen geringeren Maßen zusammenzupferchen, verstößt gegen das gesetzliche Gebot einer artgerechten Haltung.

Zitate LANUV:

„Die Einzelhaltung erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen und nur vorübergehend. Sie erfolgt nur, wenn diese wegen tierärztlicher Behandlungen nach Verletzung dringen erforderlich ist. Meist werden Tiere nach Bissverletzung sofort wieder in die Gruppe gesetzt, um die Gruppendynamik nicht zu stören. [...] Lediglich wenige ältere Männchen sind permanent in Einzelhaltung [...] Grundsätzlich leben die älteren Männchen in Zweiergruppen. Während der Anpaarungsphase innerhalb von Studien, wenn die weiblichen Tiere den Männchen zugeführt werden, sitzen die männlichen Tiere einzeln, um Rankämpfe zu vermeiden. [...] Für Einzelfälle, in denen Tiere einzeln gehalten werden müssen, ist dies meist auf Inkompatibilitäten einzelner Individuen innerhalb der Gruppe zurückzuführen; die Einzelhaltung dient damit dem Schutz dieser Tiere [...] Die Aufzucht erfolgt von bis zu drei Müttern, wobei die Mütter ebenfalls in Gruppen von bis zu drei Müttern mit dem jeweiligen Nachwuchs zusammen leben.“

Diese Angaben belegen, dass die Haltung von Makaken im Affenlabor COVANCE gemäß TierSchG nicht artgerecht und den natürlichen Bewegungs- und Verhaltensbedürfnissen dieser Tierart nicht gerecht ist. Dasselbe gilt für Marmosetten, die artgerecht in Familiengruppen bis zu 15 Tieren leben.

Zitat LANUV:

„Dem LANUV liegen im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen für Tierversuche keine Kenntnisse über die Gesamttierzahl vor.“

Diese Aussage wirkt äußerst befremdlich. So viel mir bekannt ist, schreibt das TierSchG für Versuche an Affen (sowohl genehmigungspflichtige als auch anzeigepflichtige Versuche), dass die Anzahl der verwendeten Tiere, die Tierart, die Dauer und den Zweck des Versuches, sowie auch Veränderungen der Anzahl der Tiere von mehr als 10% bei der genehmigenden Behörde anzuzeigen sind.

Ihre Behörde sollte also jederzeit in der Lage sein, die Gesamttierzahl der im Labor verwendeten Tiere und ihre Fluktuationen nach Tötungen, Geburten und neuen Einlieferungen zu ermitteln. Dies ist übrigens unerlässlich, um Ihre vom Gesetzgeber vorgeschriebene strenge Überwachungspflicht bei der Belegung der Gruppenkäfigen und Einzelkäfigen nachzugehen. **Ohne die Gesamtanzahl der gleichzeitig im Labor verwendeten Tiere zu kennen, kann diese Überwachung seitens der zuständigen Behörde in der Praxis nicht stattfinden.**

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls äußerst befremdlich, dass LANUV NRW in seinem entsprechenden Gebührenbescheid zur Beantwortung meiner Anfrage explizit die „*Einholung und Auswertung einer Stellungnahme der Stadt Münster*“ sowie die „*Einholung und Überprüfung der vorgelegten Daten von Covance Laboratories*“ in Rechnung gestellt hat - wobei diese Stellungnahmen in der Beantwortung übrigens nicht als solche gekennzeichnet und erkennbar sind.

Weder die Einholung einer Stellungnahme der Stadt Münster noch die Einholung und Auswertung von Daten des Affenlabors COVANCE, wären zur Beantwortung meiner Fragen erforderlich gewesen, da ausschließlich Ihre Behörde zuständig und verantwortlich für die Genehmigung der Haltung der Tiere und der Versuche ist – **und zwar bereits zum Zeitpunkt der Genehmigungen und nicht erst zum Zeitpunkt meiner Anfrage.**

Die Öffentlichkeit darf von der genehmigenden Behörde LANUV NRW verlangen, dass sie gesetzeskonform zum Zeitpunkt der Genehmigungen selbstständig die notwendigen genehmigungsrelevanten Informationen eingeholt und ausgewertet hat und nicht auf Auskünfte der Stadt Münster oder gar auf Selbstauskünfte des Affenlabors COVANCE angewiesen ist – dies insbesondere im Hinblick auf die bekannte, erschreckende Vorgeschichte dieses Labors, die eine Vertrauenswürdigkeit stark in Frage stellt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wie weiter oben schon erbeten, wenn Sie mir einen öffentlichen Zugang zu repräsentativen Bildern der derzeitigen Haltung der Tiere im Affenlabor COVANCE zur Herbeiführung der notwendigen Transparenz für die Öffentlichkeit umgehend gewähren würden.

Mit tierschützerischen Grüßen

Gisela Urban